

§ 44

Frachtkosten

Der Besteller hat in den Fällen, in denen der Lieferer die Frachtkosten zu tragen hat, binnen 10 Tagen mit dem Lieferer die Frachtkostenabrechnung durchzuführen. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 45

Postversandtag

In Zweifelsfällen gilt für alle schriftlichen Erledigungen (Dispositionen) das Datum des Tagesstempels der Aufgabepostanstalt als Tag der Absendung.

Abschnitt VI

Vertragsstrafen

§ 46

U) Der Lieferer und Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus dem Vertragsabschluß obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Partner zu zahlen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen in nachstehender Höhe zu zahlen:

- a) bei Verzug (Nichteinhaltung der Vereinbarung über Liefertermine oder Liefermengen oder über die fristgemäße Rechnungslegung): 0,05% täglich des Wertes der nicht termingemäß gelieferten oder nicht fristgemäß berechneten Mengen der Erzeugnisse, jedoch insgesamt nicht mehr als 4%;
- b) bei Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Mengen der Erzeugnisse: 4 % des Wertes der nicht gelieferten Mengen;
- c) bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über die Qualität: 4 % des Wertes des betroffenen Teiles der gelieferten Erzeugnismengen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen in nachstehender Höhe zu zahlen:

- a) bei Verzug mit der Mitteilung der Dispositionen entsprechend §§ 16 und 17, bei Verzug der Entgegen- oder Abnahme der gelieferten Erzeugnismengen sowie bei verspäteter Frachtabrechnung: 0,05% täglich des Wertes der gelieferten Erzeugnismengen, jedoch insgesamt nicht mehr als 4%;
- b) bei Nichtabnahme der Erzeugnisse oder des betreffenden Teiles der gelieferten Erzeugnismengen — soweit die Abnahmeverweigerung nicht entsprechend § 39 möglich war — 4 % des Wertes dieser Mengen.

(4) Bei Zahlungsverzug sind Verspätungszinsen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

(5) Der Berechnung der Vertragsstrafe ist der zum Zeitpunkt der vertraglichen Lieferung gültige Preis des betreffenden Erzeugnisses zugrunde zu legen.

§ 47

Berechnung der Vertragsstrafe

Die Berechnung der Vertragsstrafe hat zu erfolgen:

- a) monatlich, und zwar spätestens bis zum letzten Tag des auf die Vertragsverletzung folgenden Kalendermonats, wegen der im § 46 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a genannten Vertragsverletzungen.

- b) innerhalb von 2 Wochen nach fristgemäßer Beweissicherung wegen der im § 46 Abs. 2 Buchst. c genannten Vertragsverletzungen,
- c) innerhalb von 2 Wochen nach der Vertragsverletzung wegen der im § 46 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 Buchst. b genannten Vertragsverletzungen.

Abschnitt VII

Inkrafttreten

§ 48

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Juni 1955 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten Und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen (GBl. II S. 209) in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GBl. II S. 225) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1959

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Koch**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Muster

Liefervertrag (Kaufvertrag) Nr.....

.....
 zwischen dem
 Fernruf-Nr..... Telegrammanschrift.....
 Bankverbindung Konto-Nr.....
 vertreten durch als Lieferer
 übergeordnetes Organ
 und dem
 Fernruf-Nr..... Telegrammanschrift.....
 Bankverbindung KoRto-Nr.....
 vertreten durch..... als Besteller
 übergeordnetes Organ
 wird für das Quartal 19.... folgender Vertrag
 geschlossen:

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller

$\frac{Z}{N}$	Plan-	Waren-	Bezeichn.	Mengen-	Menge	Werte	Werte
8-]	position	Nr.	der Ware	einheit		Werte	Werte
			Güte/Sorte			Werte	Werte

II.

Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. Lfd. Nr.	Liefertermin
------------------------	--------------

III.

Sonstige Vereinbarungen:

.....

